

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2021

Nr. 2021/136

KR.Nr. A 0222/2020 (VWD)

Auftrag Johannes Brons (SVP, Schönenwerd): Teilerlass der Patentgebühren 2020 und 2021 für die Gastronomie Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, 50% oder einen Anteil der Patentgebühren (jährliche Bewilligungsgebühr § 93 WAG) 2020 und 2021 für die Gastronomie zu erlassen oder gutzuschreiben.

2. Begründung

Viele aus der Gastronomie beklagen sich sehr. Während der Corona-Krise mussten im Kanton Solothurn sämtliche Gastronomiebetriebe über zweieinhalb Monate schliessen. Da der 1,5 Meter Abstand weiterhin eingehalten werden muss, ist die Gastronomie auch heute noch nicht zu 100% ausgelastet. Die Gastronomie erzielt so oder so den Umsatz nicht wie üblich (die jährliche Bewilligungsgebühr ist auch abhängig vom Umsatz).

Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass nebst den vom Kanton Solothurn auferlegten Verordnungen wie Schliessungen, weniger Tische und vorgeschriebene Personenzahlen, noch die üblichen Patentgebühren eingefordert werden.

Versicherungen, welche mit Gastrobetrieben etwas zu tun haben, waren bereit, während des Lockdowns die Beiträge zu erlassen oder gutzuschreiben. Auch gibt es einige Liegenschaftsbesitzer, die den Gastrobetrieben in dieser schwierigen Zeit von sich aus einen Teil der Miete erlassen haben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Bei der Jahresumsatzabgabe im Gastgewerbe handelt es sich um eine Steuer gemäss Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der Kantonsverfassung und nicht um eine reine Gebühr. Als Gemengsteuer weist sie sowohl Elemente einer Steuer als auch Elemente einer Gebühr auf. Sie dient somit fiskalischen Zwecken, als auch der Deckung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand, der in dieser Branche zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung entsteht (z. B. Lärm-, Parkierungs- und Zufahrtsprobleme, Kontrollen bezüglich der Einhaltung von Vorschriften sowie zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten, Lebensmittelkontrolle etc.). Zudem wird über diese Abgabe den Gastwirtschaftsbetrieben das Abonnement für das Amtsblatt (98 Franken pro Jahr/Abonnement) bezahlt. Im Weiteren profitieren sie vom Beitrag an die Ausbildung im Gastgewerbe (100'000 Franken pro Jahr) sowie demjenigen zur Förderung des Tourismus (200'000 Franken pro Jahr). Diese Beiträge werden indirekt ebenfalls über die Jahresumsatzabgabe finanziert.

§ 92 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) legt fest, dass Inhaber und Inhaberinnen von gewirtschaftlichen Betriebsbewilligungen eine jährliche Gebühr zu entrichten haben. Die Bemessung dieser Abgabe basiert auf dem Jahresumsatz des Betriebes. Dabei werden § 93 Absatz 1 WAG vier Kategorien mit Pauschalen gebildet. Die Mindestabgabe von 300 Franken pro Jahr haben sämtliche Betriebe zu entrichten, die einen Jahresumsatz von weniger als 300'000 Franken erzielen. Das sind 70 Prozent der Betriebe. Es folgt dann eine Abstufung mit 600 Franken (12 Prozent), 1'200 Franken (10 Prozent) und 2'400 Franken bei einem Umsatz von mehr als 1 Million Franken (8 Prozent).

Durch die Anknüpfung der Gebührenhöhe an den Umsatz, wird auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Betriebes abgestellt. Diejenigen Betriebe, die einer höheren Kategorie als dem Minimalumsatz angehören, erfahren durch den Umsatzrückgang bereits eine Reduktion der Jahresumsatzgebühr. Diese Anpassungen werden bereits in der Jahresrechnung 2020 ersichtlich sein. Zu beachten ist ferner, dass 2020 nicht alle gewirtschaftlichen Betriebe mit einer Umsatzeinbusse rechnen mussten, sondern diesen, beispielsweise bei reinen Take-away Betrieben, teilweise gar steigern konnten.

Es ist uns bewusst, dass auf Grund der von Bund und Kanton erlassenen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie, die Gastrobranche erheblichen Belastungen ausgesetzt ist und starke wirtschaftliche Einbussen erleidet. Das Volkswirtschaftsdepartement hat deshalb veranlasst, dass die Einforderung und der Versand der Jahresgebühr Ende des ersten Quartals 2020 bis 20. September 2020 sistiert wurde. Die Jahresgebühren wurden zudem auf die von den Betrieben gemeldeten Umsatzzahlen korrigiert. Dadurch wurde die effektive wirtschaftliche Leistung des Betriebes berücksichtigt und die Jahresgebühr entsprechend gekürzt.

Mit diesen Massnahmen haben wir die Umsatzeinbussen in der Gastronomiebranche bei der Festlegung der Jahresumsatzgebühren 2020 bereits ein Stück weit berücksichtigt. Zudem haben wir für 2020 weitere Unterstützungsmassnahmen, insbesondere auch für das Gastrogewerbe, im Rahmen der Mietzinsbeteiligung sowie der Härtefallverordnung geleistet, sofern die Voraussetzungen erfüllt waren. Die Fakturierung der Jahresumsatzgebühren für 2020 ist abgeschlossen und die Einnahmen in der Jahresrechnung 2020 verbucht. Eine rückwirkende Reduktion erachten wir unter anderem auch aufgrund des damit verbundenen administrativen Aufwandes als nicht gerechtfertigt.

Wir anerkennen aber die sehr schwierige Situation in der sich die Gastronomie auch 2021 weiterhin befindet. Selbst wenn aufgrund einer Verbesserung der epidemiologischen Lage sich die wirtschaftliche Situation allmählich wieder erholen wird, dauert es eine längere Zeit bis sich das Gastgewerbe vollkommen erholt hat. Wir sind deshalb bereit, als zusätzliche wirtschaftliche Unterstützungsmassnahme für 2021 auf die Erhebung der jährlichen Gebühr gemäss § 93 Absatz 1 WAG für die gewirtschaftlichen Betriebsbewilligungen (nach § 9 Absatz 1 WAG) zu verzichten. Diese Massnahme, die wir mittels Notverordnung regeln, wird 2021 zu Mindereinnahmen von rund 950'000 Franken führen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5303)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Aktuarin UMBAWIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat